

# **Ehrenordnung für die Ehrung von Personen durch die Gemeinde Bobenheim-Roxheim**

## **I. Allgemeines**

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim am 21.03.2024 in öffentlicher Sitzung diese Ehrenordnung beschlossen.

### **§ 1 Personenkreis**

- (1) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim ehrt Personen für besondere Verdienste um die Gemeinde – insbesondere im gesellschaftlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich – sowie für kommunalpolitische Tätigkeit.
- (2) Ehrengaben und Präsente erhalten Sportler/innen, Feuerwehrangehörige, Alters- und Ehejubilare sowie Eheschließende beim Standesamt Bobenheim-Roxheim.
- (3) Die Ehrung ist, soweit nichts anderes in der Ordnung bestimmt ist, nicht an ein bestimmtes Alter der zu ehrenden Person gebunden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

### **§ 2 Vorschlagsrecht**

Vorschlagsberechtigt für die Ehrung sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss, die Gemeinderatsfraktionen und die örtlichen Vereine und Organisationen.

### **§ 3 Durchführung der Ehrung**

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.

## **II. Ehrenzeichen**

### **§ 4 Ehrenzeichen**

- (1) Die Gemeinde verleiht folgende Ehrenzeichen:
  - a) für allgemeine Ehrungen
    1. Ehrenring mit Urkunde
    2. Bürgermedaille mit Widmung und Urkunde
    3. Ehrenurkunde

- b) für Sportlerehrungen
  - 1. Sportehrenbrief
  - 2. Sportplakette in Gold
  - 3. Sportplakette in Silber
  - 4. Sportplakette in Bronze

### **III. Ehrungsberechtigte und Ehrungen**

#### **§ 5**

#### **Ehe-und Altersjubiläen, Eheschließende**

- (1) Die Gemeinde ehrt Einwohner/innen zu folgenden Altersjubiläen:
- a) 80., 85., 90., und ab dem 95. Geburtstag

mit einem Glückwunschsreiben und 2 BORO-Talern.

- (2) Die Gemeinde ehrt Einwohner/innen zu folgenden Ehejubiläen:
- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

mit einem Glückwunschsreiben sowie einem Präsent im Wert von 2 BORO-Talern.

(Wert: 1 BORO-Taler entspricht 10,00 €)

- (3) Eheschließende beim Standesamt Bobenheim-Roxheim erhalten ein Glückwunschsreiben und ein Präsent.

#### **§ 6**

#### **Ehrenring mit Urkunde**

Über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde werden besondere Richtlinien erlassen.

#### **§ 7**

#### **Bürgermedaille**

- (1) Die Gemeinde verleiht für persönliche Erfolge, herausragende Verdienst für das Gemeindewohl sowie für besonderes kommunalpolitisches oder soziales Engagement an Einwohner/innen der Gemeinde die Bürgermedaille mit Widmung und Urkunde.

- (2) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 8**

#### **Ehrenurkunde**

- (1) Die Gemeinde verleiht die Ehrenurkunde an:  
Einwohner/innen für 25-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer Funktion im Vorstand eines örtlichen Vereines.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 9**

### **Sportehrenbrief, Sportplakette, Ehrengabe**

(1) Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, erhalten den Sportehrenbrief. Dieser kann pro Person nur einmal ausgestellt werden.

(2) Die von aktiven Sportlern erzielten besonderen Leistungen und die um den Sport erworbenen außergewöhnlichen Verdienste werden mit der Sportplakette in Gold, Silber und Bronze geehrt.

(3) Für langjähriges Wirken für den Sport oder für außergewöhnliche Verdienste um den Sport kann eine Ehrengabe mit Urkunde verliehen werden.

(4) Über die Verleihung im Falle des Absatzes 1 entscheidet der Gemeinderat, ansonsten der Bürgermeister.

(5) Die zu Ehrenden müssen ihren Wohnsitz in Bobenheim-Roxheim haben oder die Leistung als Mitglied eines örtlichen Vereins erzielen, der einem Fachverband des Deutschen Sports angehört.

(6) Zur Durchführung der Ehrung ergehen gesonderte Richtlinien.

## **§ 10**

### **Ehrung von Feuerwehrangehörigen**

Über die Ehrung von Feuerwehrangehörigen werden gesonderte Richtlinien erlassen.

## **§ 11**

### **Sterbefälle**

(1) Die Gemeinde ehrt beim Ableben

- a) Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister
- b) Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete
- c) aktive Ratsmitglieder
- d) aktive Ausschussmitglieder
- e) Ehrenbürger und Ehrenringträger
- f) Ehrenbeamte

durch Kranzspenden und Nachruf im Amtsblatt.

(2) Die Gemeinde ehrt beim Ableben aktive Vereinsvorsitzende mit einem Nachruf im Amtsblatt.

## **§ 12**

### **Sonstige Ehrungen**

#### **Abweichungen von den Festlegungen der Ehrenordnung**

(1) Für besondere Verdienste im Interesse des Gemeindewohls können Einwohner/innen der Gemeinde, auch ohne Funktionsträger in einem Verein oder Verband zu sein, wie folgt geehrt werden:

- a) mit der Ehrenurkunde (§ 8)

(2) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister. Er entscheidet im Benehmen mit den Beigeordneten auch über die Zuerkennung der Ehrenurkunde, soweit damit eine Abweichung von dieser Ehrenordnung verbunden ist.

(3) Im Übrigen sind Abweichungen aus besonderem Anlass durch Einzelbeschluss des Gemeinderates möglich.

### **§ 13 Goldenes Buch**

Die Gemeinde führt ein Goldenes Buch, in das sich verdiente oder herausragende Persönlichkeiten eintragen. Die Eintragung erfolgt in Anwesenheit des Bürgermeisters und einer Abordnung des Rats.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.05.1998 und in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.01.2015 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 22.03.2024

(Michael Müller)  
Bürgermeister